

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Bern, 05. Mai 2017

lea.kusano@usic.ch | T 031 970 08 88

Vernehmlassung zu den Ordnungsrevisionen zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050

Sehr geehrter Herr Eder
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic befürwortet alle Lösungen, welche gegenüber heute im Bereich des Eigenverbrauchs eine Deregulierung und Liberalisierung mit sich bringen. Dabei sollen die Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) möglichst weit gefasst werden und auch im Bestand machbar sein. Das bestehende Verteilnetz soll in diesem Fall zu verhältnismässigen Kosten übernommen oder genutzt werden dürfen, um Parallelnetze zu vermeiden. Die Strompreisgestaltung innerhalb der EVG soll möglichst frei gemacht werden dürfen (Verhandlungssache), wobei im Falle einer Abrechnung nach kWh, die tatsächlichen Energieflüsse zeitecht gemessen und verrechnet werden sollen. Erhält die EVG aufgrund des Zusammenschlusses für den Strombezug bessere Strompreis-Konditionen als eine einzelne Einheit (Mieter/Pächter) bei der Versorgung durch den EVU erhalten würde, so soll die Differenz der EVG zu Gute kommen können. Beim Einsatz von Speichern, welche sowohl aus dem Netz als auch aus der PV-Anlage Strom speichern und sowohl ins Gebäude wie auch ins Netz speisen können, soll eine einfache Regelung für die Messung gefunden werden. Es ist zu prüfen, ob der ohnehin geforderte Bilanzzähler des EVU, zumindest für alle Fälle ohne KEV, nicht ausreicht. Im Falle von KEV-Bezug könnte als einfachste Lösung eine jährliche Einspeise-Limite im Rahmen der jährlichen PV-Produktion festgelegt werden. Es ist sehr wichtig, dass die EVU's bei EVG verpflichtet werden, Bilanzzähler (Smart Meters) einzusetzen, welche die aktuellen Messwerte zeitecht über gängige Schnittstellen an den Endverbraucher übermitteln, damit dieser seine Verbraucher entsprechend steuern kann.

Obschon die usic die Vorlage generell unterstützt, hat die usic diesbezüglich auch einige Vorbehalte und Kritikpunkte, welche wir mit den folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen beheben möchten.

Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

Energieverordnung (EnV)

- **Bemerkung: Art. 13**

Art. 13 Vergütung

1. Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.

Bemerkung: Diese Regelung ist für die Eigenverbrauchsgemeinschaften von zentraler Bedeutung. Die Rücklieferung muss sich an den realen, vermiedenen Kosten des Netzbetreibers orientieren. Für die intelligente Steuerung des Eigenverbrauchs muss das Marktsignal der Einspeisung korrekt sein. Zur Preisbildung einer möglichen Einspeisung müssen deshalb die Produktionskosten aller Produktionsanlagen (Eigenproduktion, Beteiligungen, Partnerwerke) des EVU berücksichtigt werden.

- **Antrag: Abänderung Art. 15**

Art. 15 Ort der Produktion

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion. ~~-, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.~~

Begründung: Diese Lösung entspricht dem Zweckartikel 1 des Energiegesetzes, wonach eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung und Verteilung der Energie sichergestellt werden muss. Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen. Die sinnvolle Nutzung des Verteilnetzes verhindert auch konzessionsrechtliche Fragen sowie neue kantonal zu bezeichnende Netzgebiete. Die Nutzung des Verteilnetzes ist daher im regulatorischen Interesse eines kantonal homogenen Netzgebietes.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

- Antrag: Streichung Art. 3a (ersatzlos)

~~Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch~~

~~1 Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016² (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.~~

~~2 Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlussanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.~~

Begründung: Diese Formulierung hat keine gesetzliche Grundlage. Art. 17 Abs. 2 spezifiziert die Anforderungen gemäss Strom VG (Art. 6 und 7). Wenn dieser Artikel nicht gestrichen wird, müsste zumindest klar definiert werden, was konkret mit „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist im Sinne von „Unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb liegen vor, wenn...“

- Antrag (Option 1): Abänderung Art. 8, Abs. 3

Art. 8

³ Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:

- a. den Netzbetrieb;
- b. das Bilanzmanagement;
- c. die Energielieferung;
- d. die Anlastung der Kosten;
- e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte; und
- f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016⁴ (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 2018⁵ (EnV).

g. die zeitechte Verbrauchersteuerung durch Endverbraucher

- Antrag (Option 2): Abänderung Art. 8a, Abs. 2a und b

Art. 8a Intelligente Messsysteme

² Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:

- a. einen elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der:
 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,
 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens dreissig Tage speichert,
 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit dem Datenverarbeitungssystem reserviert ist und eine andere ohne zeitliche Verzögerung durch den Endverbraucher oder Erzeuger benutzt werden kann, und
 4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;

b. ein digitales Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers, Produzenten und des Endverbrauchers gewährleistet; und

Begründung: Beide Optionen verlangen eine Präzisierung, wonach die Messdaten und Informationen innert Sekunden über eine gängige Schnittstelle an den Endverbraucher übermittelt werden müssen. Damit soll dieser die Möglichkeit haben, seine Verbraucher wie Boiler, Wärmepumpen, Waschmaschinen, etc. abhängig vom Netztarif und der Eigenproduktion zu steuern, ohne dafür noch einen zusätzlichen Privatzähler installieren zu müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Mit freundlichen Grüssen

Geschäftsstelle usic

Geschäftsführer

Leiterin Kommunikation



Dr. Mario Marti

Lea Kusano

Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic vereint rund 1'000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 15'000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,3 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.